

## Richtlinie zur Förderung von Kinderbetreuung durch Tagesbetreuung 2010 – Aktualisierung 2012

### **Allgemeines**

Der Aufbau des Tagespflegewesens durch Tagesmütter und Tagesväter wurde seit Jahren von der Abt. JUFF sowohl pädagogisch als auch finanziell gefördert.

Im Jahr 2012 bestehen in Tirol folgende Tagesmütterorganisationen/Rechtsträger:

Verein Aktion Tagesmütter des Katholischen Familienverbandes in Tirol (Innsbruck Stadt, Innsbruck Land, Imst, Kufstein), Verein Frauen im Brennpunkt (Innsbruck Stadt, Innsbruck Land, Reutte, Schwaz), Tagesmütterprojekt Sozial- und Gesundheitssprengel Kitzbühel, Aurach und Jochberg, Verein zur Ausbildung und Vermittlung von Tagesmüttern im Bezirk Landeck sowie das Eltern-Kind-Zentrum Lienz.

Die als Tagesmutter/Tagesvater arbeitenden Personen sind alle bei einem der genannten Rechtsträger angestellt und betreuen im Jahresdurchschnitt rund 900 Kinder.

Die Abteilung JUFF fördert die Tagesunterbringung für Kinder finanziell und zahlt die Förderungen direkt an die Rechtsträger, bei denen die Tagesmütter/Tagesväter angestellt sind.

Diese sichern für Kinder unter 14 Jahren ein flexibles und familienähnliches Tagesbetreuungsmodell.

Die Eltern werden zu Bezahlung von Elternbeiträgen verpflichtet.

Das Land und die Gemeinden finanzieren den verbleibenden Aufwand nach einem gesetzlich festgelegten Aufteilungsschlüssel.

Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass in Tirol flächendeckend Betreuungsplätze für Kinder berufstätiger Eltern zur Verfügung stehen, wobei die Unterbringung bei Tagesmüttern/Tagesvätern ein zusätzliches und flexibles Angebot zu den bestehenden Betreuungsplätzen in Kindergruppen, Kinderkrippen und Kindergärten darstellt.

Die vorliegende Richtlinie bildet die Struktur zur nachhaltigen Finanzierung von Kinderbetreuungsplätzen bei Tagesmüttern/Tagesvätern durch eine gemeinsame Finanzierung von Land Tirol, Gemeinden und Eltern.

### **1. Förderungsvoraussetzungen:**

#### 1.1. Alter der Kinder:

Die Förderung der Betreuung von Kindern, die bei Tagesmüttern/Tagesvätern untergebracht sind, erfolgt für die Altersgruppe von Kindern zwischen 0 und 14 Jahren.

#### 1.2. Anstellung Tagesmutter/Tagesvater:

Jede Tagesmutter/Tagesvater muss bei einem der oben genannten Rechtsträger oder einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde) angestellt sein.

### 1.3. Betreuungsvereinbarung:

Für jedes bei einer Tagesmutter/Tagesvater untergebrachte Kind muss eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen den obsorgeberechtigten Eltern und dem Rechtsträger vorliegen.

### 1.4. Zustimmung zur Betreuungsvereinbarung:

Die Betreuungsvereinbarung bedarf einer Zustimmung der Wohnsitzgemeinde der obsorgeberechtigten Eltern des Kindes.

Die Zustimmung kann von der Gemeinde nur dann verweigert werden, wenn für den Betreuungsbedarf des Kindes laut Betreuungsvereinbarung, nachweislich ein gleichwertiger anderer Betreuungsplatz frei ist, den die Gemeinde ebenfalls finanziell fördert.

## 2. Förderungshöhe

### 2.1. Förderungssatz:

Die Förderung wird an den Rechtsträger pro Kind und Monat ausbezahlt, und beträgt € 260 (pro Kind und Betreuungsmonat).

Für die Berechnung des Förderungsbetrages wird bis zum 15. eines jeden Monats der ganze Monat und ab dem 16. der halbe Monat herangezogen.

### 2.2. Rechtsanspruch:

Auf die Auszahlung der Förderungssätze besteht kein Rechtsanspruch.

## 3. Förderungsmodalitäten

### 3.1. Antragstellung durch den Rechtsträger:

Der Rechtsträger sucht viertel- oder halbjährlich beim Land Tirol für die Förderung in der Höhe der Betreuungsstunden der betreuten Kinder an.

Die Betreuungsstunden pro Kind sind schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Abrechnungsfeld nachzuweisen.

### 3.2. Auszahlung der Zuschüsse:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt viertel- oder halbjährlich durch das Land Tirol an den Rechtsträger.

### 3.3. Einhebung der Gemeindebeiträge:

Die gemäß §44 Abs. 3 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes errechneten Gemeindebeiträge vom Jahresgesamtbetrag werden den Gemeinden vom Land Tirol nach Ablauf des Rechnungsjahres vorgeschrieben.

### 3.4. Kontrolle der Verwendungsnachweise:

Die Kontrolle der Verwendungsnachweise für die Förderung erfolgt durch das Land Tirol beim Rechtsträger, der dazu dem Land Tirol alle benötigten Auskünfte zu erteilen hat. Der Rechtsträger stimmt auch einer Überprüfung durch den Landesrechnungshof zu.

#### 3.5. Rückerstattung:

Zu Unrecht bezogene Förderungen sind dem Land Tirol zurück zu erstatten.

### **4. Elternbeiträge**

#### 4.1. Verpflichtende Einhebung durch den Rechtsträger:

Der Rechtsträger ist verpflichtet, für jedes untergebrachte Kind den Elternbeitrag laut festgelegter Höhe einzuheben.

#### 4.2. Höhe der Elternbeiträge:

Die Elternbeiträge sind vom Rechtsträger pro Betreuungsstunde für jedes untergebrachte Kind einzuheben. Die Höhe des Elternbeitrages beträgt mindestens € 2,70 pro Betreuungsstunde und ist jährlich vom Land Tirol festzulegen.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2012 in Kraft.